

Corona- Soforthilfe / Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftspartner,

vor wenigen Tagen haben wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass das Land NRW nach unserem Kenntnisstand als einziges Bundesland ein Fragebogen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Soforthilfe versäumt hat.

Gestern hat die Landesregierung NRW bekannt gegeben, dass die Kritik an diesem Vorgehen berechtigt ist und hat das Verfahren bis auf weiteres ausgesetzt. Im Weiteren verweisen wir auf den nachstehenden Link der Presseveröffentlichung der Rheinischen Post vom 15.07.2020.

https://rp-online.de/nrw/landespolitik/land-reagiert-bei-soforthilfe-auf-kritik-der-wirtschaft_aid-52178785

Unsere Empfehlung ist, diesen Vorgang zunächst zu ignorieren und die weiteren Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der Konkretisierung dieser Hilfen durch die Bundesländer abzuwarten, fürs Erste bis zum 30.09.2020.

Allerdings ergibt sich noch das Problem, dass nunmehr die Anträge auf Überbrückungshilfe gestellt werden können. Hier gibt es eine Wechselwirkung zwischen Soforthilfe und Überbrückungshilfe. Wer in dem ohnehin schwierigen Antragsverfahren der Überbrückungshilfe, die nur über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden kann, keinen Verlust erleiden will, muss eine Selbsteinschätzung vornehmen, ob und in welchem Umfang die Voraussetzung für die Soforthilfe bestanden haben. Leider keine einfache, in manchen Fällen unlösbare Aufgabe.

Da einige unsere Mandanten dringend auf die Überbrückungshilfe angewiesen sind, werden wir nach dem jetzt durchgeführten, komplizierten Zertifizierungsverfahren mit den ersten Anträgen beginnen und hoffen, dass wir dann auch in diesem Bereich für Sie ein qualifizierter Ansprechpartner sind.

Ihr MIZ-Beratungsteam